

74/28,29,30



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
10. September 1976

Amt für Raumplanung	
16. SEP. 1976	
ARM	AB1

Nr. 5301

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat die folgenden Strassen- und Baulinienpläne zur Genehmigung:

- I. Abänderung nördlich Vorstadt
- II. Abänderung nördlich Bühlstrasse
- III. Abänderung zwischen Kanzel- und Tannackerstrasse

I. Abänderung nördlich Vorstadt (Plan Nr. 9199)

Mit dem Plan sollen ein im Zonenplan sowie im Strassen- und Baulinienplan "Ost" enthaltener Weg im Gebiet Vorstadt und die zugehörigen Baulinien aufgehoben werden. Gleichzeitig wird der in diesem Bereich verlaufende gesetzliche Waldabstand von 30 m planlich sichergestellt.

Die Aufhebung des Weges ist zweckmässig, da dieser durch starke Gefälle keine Erschliessungsfunktion übernehmen kann und auch keine wichtige Fussgänger Verbindung darstellt.

II. Abänderung nördlich Bühlstrasse (Plan Nr. 9206)

In diesem Plan wird die bergseitige Baulinie entlang der Bühlstrasse von 6 m auf 5 m ab Trottoirrand reduziert. Gegen diese geringfügige Aenderung sind keine Vorbehalte anzubringen.

III. Abänderung zwischen Kanzel- und Tannackerstrasse (Plan Nr. 9198)

Mit dem vorliegenden Plan werden die Verbindungsstrasse zwischen Tannackerstrasse und Bühlstrasse und deren Fortsetzung bis zur Kanzelstrasse sowie die zugehörigen Baulinien aufgehoben. An deren Stelle tritt ein Fussweg von 1,5 m Breite, dessen Linienführung im Einspracheverfahren noch geringfügig abgeändert wurde. In Uebereinstimmung mit dem

gleichzeitig aufgelegten Plan "Abänderung nördlich Buhlstrasse" wird die Baulinie entlang der Buhlstrasse auf 5 m reduziert und im Bereich der wegfallenden Strassen ergänzt. Da die bisher vorgesehene Verbindungsstrasse für die Fahrverkehrserschliessung ohne Bedeutung ist, kann diese vorliegende Aenderung gutgeheissen werden.

Die öffentliche Auflage der 3 Pläne erfolgte in der Zeit vom 24. Mai bis 23. Juni 1976. Gegen den Plan Nr. 9198, "Abänderung zwischen Kanzel- und Tannackerstrasse" gingen 2 Einsprachen ein, die auf dem Verhandlungswege und durch geringfügige Korrektur im Plan erledigt werden konnten.

Der Gemeinderat genehmigte in der Folge die Pläne am 28. Juli 1976.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne

- I. Abänderung nördlich Vorstadt
- II. Abänderung nördlich Buhlstrasse
- III. Abänderung zwischen Kanzel- und Tannackerstrasse

der Einwohnergemeinde Egerkingen werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Egerkingen wird verhalten, dem Kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1976 noch je 2 Pläne zuzustellen. Plan Nr. 9198 ist in bereinigter Form zu erstellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1121) RE

Fr. 318.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (2) HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit je 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4622 Egerkingen

Baukommission der EG, 4622 Egerkingen, mit je 1 gen. Plan (folgt
später)

Ingenieurbüro Bernasconi, Schubiger, Beer, Lehnrütti,
4702 Oensingen

Amtsblatt Publikation:

Die Strassen- und Baulinienpläne

- Abänderung nördlich Vorstadt
- Abänderung nördlich Bühlstrasse
- Abänderung zwischen Kanzel- und Tannackerstrasse

der Einwohnergemeinde Egerkingen werden genehmigt.

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..